

## Geschäftsordnung des Sportbeirates des Landkreises Coburg

Der Kreistag hat nach § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages einen Sportbeirat gebildet. Der Sportbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Sportbeirat ist ein Bindeglied zwischen den aktiven Sportvereinen und – verbänden im Landkreis und der Kreispolitik um die Belange des Vereinssports zu stärken.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie den Kreistag in alle den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten.  
Entscheidungen, die einer Beschlussfassung bedürfen, obliegen dem zuständigen Ausschuss.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Sportbeirates hat einmal im Jahr dem zuständigen Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Bericht über die Tätigkeiten des Sportbeirates zu erstatten.
- (4) Die beratende Tätigkeit des Sportbeirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Themenbereiche:
  - a)
  - b)
  - c)
  - ....

### § 2 Zusammensetzung

Der Sportbeirat besteht aus

- (1) 5 Kreistagsmitgliedern und je einem Vertreter (je Fraktion ein Mitglied).
- (2) Der Landrat oder einer seiner Stellvertreter kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) *Vertreter BLSV, BSSB??*
- (4) *Weitere Vertreter von Verbänden können je nach Bedarf eingeladen werden.*
- (5) Die Fachbereichsleitung für Bildung, Kultur und Sport ist zu den Sitzungen zu laden.

### § 3 Vorsitz und Stellvertretung

Den Vorsitz und dessen Stellvertretung führt ein in den Sportbeirat vom Kreistag entsandtes Mitglied im jährlichen Wechsel.

Die Benennung erfolgt durch den Sportbeirat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode für die gesamte Dauer.

### § 4 Sitzungen des Sportbeirates

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmt. Der Sportbeirat soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung. Das Weitere regelt § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Sitzungen werden in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden von der Landkreisverwaltung, Geschäftsstelle Kreistag, vorbereitet.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn im Einzelfall das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Kreistages, die nicht Mitglied im Sportbeirat sind, haben das Recht, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

### § 5 Niederschriften

Über jede Sitzung des Sportbeirates ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

### § 6 Geschäftsgang des Sportbeirates

Für den Geschäftsgang des Sportbeirates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages Coburg, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.